

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 36

Düsseldorf, Samstag, den 5. September

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 36.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 9. September 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: 100 000-Volt-Doppelleitung von Düsseldorf-Bierenfeld nach Düsseldorf-Rath 235; Neue Baustoffe und Bauarten 235; Schau- und Unterhaltsordnung 235, 236; Enteignung 236; Suchtage zur Abwehr des Kartoffelläfers 236, 237; Wegeinziehung 237; Schau- und Unterhaltsordnung 237; Wegeinziehungen 237; Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen in Rheinhausen 237; Zurückgezogene Straßenbenennungen 237.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### 565. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) und des § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer 100 000-Volt-Doppelleitung von Düsseldorf-Bierenfeld nach Düsseldorf-Rath durch einen Teil des Stadtgebietes Düsseldorf und Teile des Landkreises Düsseldorf-Mettmann durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von großen Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Die bei der Vermessung die Sicht etwa verhindernden kleinen Bäume und Sträucher dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde niedergelegt werden. In allen Fällen ist der dem Besitzer entstehende Schaden zu vergüten.

Düsseldorf, 28. August 1936. Nr. V 129 Freu.  
Der Regierungspräsident.

#### 566. Bekanntmachung.

Zulassung neuer Baustoffe und neuer Bauarten durch die Hochbauabteilung des Preuß. Finanzministeriums auf Grund der Vorschriften über die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 10. Febr. 1934 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 114).

Allgemeine Zulassungen für das ganze Staatsgebiet Preußen sind erteilt worden:

1. der Fa. Bunzlauer Tonröhren- und Chamottewarenfabrik Hoffmann & Co. in Bunzlau für Hoffmann-Bieredröhren zu Rauch- und Gasabzügen sowie zur Herstellung für Gasabführungsanlagen;

2. der Fa. Wilhelm Gaische Tonwerke A.-G. in Gießen für Hourdis-Deckensteine;
3. der Fa. Ernst Kuhl, Ingenieur in Tilsit, Luisenallee 2, für die Fortuna-Hohlblock-Bauweise;
4. der Fa. Elektrizitätswerk Westerwald A.-G. in Höhn (Westerwald) für Dampfspreßsteine;
5. der Fa. Paratect Gesellschaft m. b. H. in Borsdorf, Bez. Leipzig, für „Para-Brandenschutz-Farbe“;
6. der Fa. Paratect Gesellschaft m. b. H. in Borsdorf, Bez. Leipzig, für „Para-Brandenschutz-Imprägnierung“;
7. der Fa. Herbert Brignitz in Hamburg-Billbrock für „Gagri-Leichtbauplatten“;
8. der Fa. Cellon-Werke G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 28/33, für „Cellon-Feuerschutz N. H.“;
9. der Fa. Cellon-Werke G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 28/33, für „Cellon-Feuerschutz-Anstrichfarbe“;
10. der Fa. Johann Heintges in Andernach (Rhein) für beherrte Bimsbeton-Stegplatten;
11. dem Regierungs- und Baurat a. D. Lübbert in Klein-Machnow für die „Baurat-Lübbert-Bauweise“.

Vorläufige allgemeine Zulassungen sind bis zum 31. März 1937 erteilt worden:

1. dem Ingenieur E. Hoyer in Berlin-Grunewald für die „Hoyer“-Decke;
2. der Fa. Iftag-Stahl-Gesellschaft m. b. H. in Köln-Lindenthal für „Iftag-Stahl“;
3. der Fa. Hoyer-Decken-Gesellschaft m. b. H. in Berlin N 24 für die „Hoyer“-Decke.

Verlängert worden ist:

die allgemeine Zulassung der Fa. Fritz Rauchfuß in Bitterfeld für die „Thern-Deconom-Bauweise“ bis zum 31. Dezember 1936.

Düsseldorf, 31. August 1936. H. 63. O. 44/E.  
Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

567. Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Rees vom 6. Januar 1936 (Reg.-Amtsbl. S. 13).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Landkreis Rees folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltsordnung für den Landkreis Rees vom 6. Januar 1936 (Amtsbl. S. 13) wird wie folgt geändert:

#### § 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

#### § 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Bürgermeister zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

#### Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung betr. Schau- und Unterhaltsordnung vom 6. Januar 1936 ihre Gültigkeit.

Wesel, 21. August 1936.

Der Landrat.

568.

#### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde M. Gladbach hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Reyerhütter Straße erforderlichen Grundfläche angeordnet.

Flur F, Parzelle Nr. 4649/939, Acker, groß 1,58 Ar. Eigentümer: Groterath, Franz Peter, Ackerer. Erbe: Groterath, Konrad Wwe., M. Gladbach, Hardterbroicher Straße 92.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Freitag, den 18. September 1936**, 16 Uhr, in der Reyerhütter Straße an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 2. September 1936.

W. 29 Freu.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

569.

#### Verordnung

über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Gebiet des Stadtkreises Krefeld-Uerdingen a. Rh. folgendes angeordnet:

#### § 1.

(1) Um ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festgesetzt.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, an den von mir festgesetzten Tagen diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes des Reichsnährstandes auf den Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung von Hilfskräften abzusuchen.

(3) Als Suchtag wird der Mittwoch einer jeden Woche in der Zeit vom Sezen bis zur völligen Abernte der Kartoffeln festgesetzt.

#### § 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

#### § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Krefeld-Uerdingen a. Rh., 25. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

570.

#### Verordnung

über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 wird für das Gebiet des Stadtkreises Neuß folgendes angeordnet:

#### § 1.

(1) Um ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festgesetzt.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, allwöchentlich dienstags und mittwochs diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes des Reichsnährstandes auf den Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig und soweit erforderlich, unter Zuziehung von Hilfskräften abzusuchen.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Neuß, 24. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

571.

#### Verordnung

über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für das Gebiet des Stadtkreises Biersen folgendes angeordnet:

## § 1.

(1) Um ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festgesetzt.

(2) Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, an den von mir festgesetzten, durch das amtliche Verkündungsorgan bekanntgegebenen Tagen diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehrdienstes des Reichsnährstandes auf den Befehl mit Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung von Hilfskräften abzusuchen.

## § 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Biersen**, 1. September 1936.

Der 1. Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**572.** Das durch die Bekanntmachung vom 5. Juli 1936 eingeleitete Verfahren zur Einziehung der Straße Berdensfeld zwischen Mellingerstraße und Hellstraße und der Straße Ragenbruch zwischen Hellstraße und Haus Ragenbruch Nr. 13 ist nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erledigt.

Die vorgenannten Wegeflächen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

**Oberhausen**, 28. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**573.** Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis M. Gladbach vom 15. September 1935 (Reg.-Amtsbl. S. 415/35).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Stadtkreis M. Gladbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltungsordnung für den Stadtkreis M. Gladbach vom 15. September 1935 (Amtsbl. S. 415/35) wird wie folgt geändert:

## § 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

## § 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die in § 2 benannten Mitglieder zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

## Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung, betr. Schau- und Unterhaltungsordnung vom 15. September 1935, ihre Gültigkeit.

**M. Gladbach**, 22. August 1936.

Der Oberbürgermeister.

**574.** Bekanntmachung.

Nachdem der Plan, betr. die Einziehung des Weges von der Bismarckstraße zum „Bertram“, in ortsüblicher Weise vier Wochen lang offengelegen hat und Einsprüche gegen das Vorhaben nicht erhoben sind, ist die geplante Einziehung unterm heutigen Tage beschlossen worden.

Von der Einziehung werden in Flur I, Gemarkung Oberbonsfeld, die Parzellen Nr. 2476/0270 und 2477/0270 betroffen.

**Langenberg** (Rhld.), 27. August 1936.

Die Wegpolizeibehörde. Der Bürgermeister.

**575.** Bekanntmachung.

Es ist beantragt worden, einen Teil des in der Nähe der Nievenheimer Industriezegelei, Nievenheim, befindlichen und durch die Parzellen, Flur H, Nr. 423/178, 180, 181, 182, 183 und 184 führenden Feldweges einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses des Rechtsweges bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen sind. Der diesbezügliche Plan liegt hier selbst zur Einsichtnahme offen.

**Nievenheim**, 24. August 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**576.** Polizeiverordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Ortspolizeibezirks Rheinhausen (Niederrhein) folgende Polizeiverordnung erlassen.

## Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen der Bürgermeisterei Rheinhausen vom 18. Januar 1924 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**Rheinhausen**, 25. August 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**577.** Die von mir auf dem Gelände der früheren Hohenzollern A.-G. durch Verfügung vom 4. Mai 1933 — III. 4—6 S/12—33 erfolgten Benennungen der

a) Knobelsdorffstraße,

b) Neumannstraße,

mache ich hierdurch rückgängig, weil für die Aufrechterhaltung der Straßenbenennungen kein polizeiliches Interesse mehr vorliegt.

**Düsseldorf**, 21. August 1936.

III. 4—12. 01.

Der Polizeipräsident.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Section 1. [Illegible text]

Section 2. [Illegible text]

Section 3. [Illegible text]

Section 4. [Illegible text]

Section 5. [Illegible text]

Section 6. [Illegible text]

Section 7. [Illegible text]

Section 8. [Illegible text]

Section 9. [Illegible text]

Section 10. [Illegible text]

Section 11. [Illegible text]

Section 12. [Illegible text]

Section 13. [Illegible text]

Section 14. [Illegible text]

Section 15. [Illegible text]

Faint, illegible text on the right side of the page, possibly a continuation of the text from the left.

[Illegible text]

[Illegible text]